

**Verordnung über  
Beschäftigungsverbote und  
-beschränkungen für Jugendliche in  
der Land- und Forstwirtschaft  
(NÖ LFW JB-VO)**

<b>9020/7-0</b>	<b>Verordnung</b> Blatt 1-7 [CELEX: 31994L0033]	<b>90/02</b>	<b>2002-08-29</b>
<b>9020/7-1</b>	<b>1. Novelle</b> Blatt 1-8	<b>50/07</b>	<b>2007-06-29</b>
<b>9020/7-2</b>	<b>2. Novelle</b> Blatt 2, 3, 3a, 5, 6, 7, 8 [CELEX: 32006L0025]	<b>94/10</b>	<b>2010-12-17</b>
<b>9020/7-3</b>	<b>3. Novelle</b> Blatt 2, 3, 5, 6, 7	<b>158/13</b>	<b>2013-12-20</b>

Die NÖ Landesregierung hat am 26. November 2013 aufgrund des § 239 Abs. 1 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020–30, verordnet:

**Änderung der  
Verordnung über Beschäftigungsverbote und  
-beschränkungen für Jugendliche in der  
Land- und Forstwirtschaft  
(NÖ LFW JB-VO)**

**Artikel I**

Die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (NÖ LFW JB-VO), LGBl. 9020/7, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 4 Z. 3 wird nach dem Zitat "BGBl. I Nr. 131/2009" die Wortfolge "in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013" angefügt.
2. Im § 3 Abs. 3 wird das Zitat "BGBl. I Nr. 13/2006" durch das Zitat "BGBl. I Nr. 106/2013" ersetzt.
3. Im § 4 Z. 3 wird das Zitat "BGBl. I Nr. 90/2009" durch das Zitat "BGBl. I Nr. 87/2013" ersetzt.
4. Im § 5 Abs. 1 Z. 17 wird das Zitat "BGBl. I Nr. 80/2007" durch das Zitat "BGBl. I Nr. 28/2012" ersetzt.
5. Im § 6 Z. 9 werden die Zitate "BGBl. I Nr. 17/2009" und "BGBl. I Nr. 41/2005" jeweils durch das Zitat "BGBl. I Nr. 180/2013" ersetzt.
6. In der Überschrift des § 8 wird das Wort "Bescheide" durch das Wort "Entscheidungen" ersetzt.
7. Im § 8 wird das Wort "Bescheiden" durch das Wort "Entscheidungen" ersetzt.

8. *Im § 10 Abs. 1 wird in der Spalte "Ausgabe" das Datum "15. Februar 2009" und das Datum "1. April 2010" jeweils durch das Datum "1. April 2012" ersetzt.*
9. *Im § 10 Abs. 1 wird jeweils in der Spalte "Titel" der Klammerausdruck "(ISO 11681-1:2004, einschließlich Änderung 1:2007)" durch den Klammerausdruck "(ISO 11681-1:2011)" und der Klammerausdruck "(ISO 11681-2:2006)" durch den Klammerausdruck "(ISO 11681-2:2011)" ersetzt.*
10. *Im § 10 Abs. 1 wird in der Spalte "Titel" das Wort "Prüfung" durch das Wort "Prüfungen" ersetzt.*

## **Artikel II**

*Artikel I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.*

*Niederösterreichische Landesregierung:*

**Pernkopf**  
*Landesrat*



## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Verordnung gilt für die **Beschäftigung von Jugendlichen**. Als Jugendliche im Sinne dieser Verordnung gelten Jugendliche im Sinne des § 105 Abs. 1 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, und Minderjährige im Sinne des § 108 Abs. 2 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020.
- (2) **Ausbildung** im Sinne dieser Verordnung ist jede Ausbildung *nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht* im Rahmen eines Lehrverhältnisses oder eines sonstigen gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnisses *oder einer landwirtschaftlichen Fachschulausbildung*.
- (3) Die in dieser Verordnung für die Ausbildung vorgesehenen **Ausnahmen von Beschäftigungsverboten** gelten nur, soweit diese Ausnahmen für die Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach den Ausbildungsvorschriften unbedingt erforderlich sind.
- (4) **Aufsicht** im Sinne dieser Verordnung ist die Überwachung durch eine geeignete fachkundige Person, die jederzeit unverzüglich zum Eingreifen bereitstehen muss.
- (5) **Gefahrenunterweisung** im Rahmen der Berufsausbildung (*Berufs- oder Fachschulunterricht oder Fachkurs gemäß § 12 Abs. 2 der NÖ land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030*) im Sinne dieser Verordnung ist eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit nach einheitlichen Richtlinien der zuständigen Unfallversicherungsträger im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten, die nachweislich absolviert wurde.
- (6) Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen sind gemäß § 74 der NÖ Landarbeitsordnung

1973, LGBl. 9020, die für Sicherheit und Gesundheit der Jugendlichen **bestehenden Gefahren zu ermitteln**. Der Arbeitgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Jugendlichen unter Beachtung der Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 76 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, zu treffen.

- (7) **Strengere Vorschriften** nach der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, und den dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.
- (8) Erfolgt die Beendigung der Ausbildung vor der Vollendung des 18. Lebensjahres, gelten die in dieser Verordnung für die Ausbildung vorgesehenen Regelungen für Ausnahmen von Beschäftigungsverboten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 2

### Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen

- (1) **Verboten** sind die in **Z.1 bis 5 genannten Arbeiten**, sofern die gefährlichen Arbeitsstoffe nicht in nur so geringem Ausmaß zur Einwirkung gelangen können, dass nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine Schädigung der Gesundheit nicht zu erwarten ist, oder so verwendet werden, beispielsweise in einer Apparatur, dass ein Entweichen in den Arbeitsraum während des normalen Arbeitsvorganges nicht möglich ist.
  1. Arbeiten unter Einwirkung folgender **gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe**:
    - a) krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe,
    - b) sensibilisierende Arbeitsstoffe,
    - c) sehr giftige und giftige Arbeitsstoffe,

- d) gesundheitsschädliche (mindergiftige) Arbeitsstoffe, die auf Grund ihrer irreversiblen nicht letalen oder nach längerer Exposition sich ergebenden chronischen Giftwirkung als solche eingestuft sind,
  - e) ätzende oder reizende Arbeitsstoffe,
  - f) chronisch schädigende Arbeitsstoffe,
  - g) Blei, seine Legierungen oder Verbindungen,
  - h) Asbest;
2. Arbeiten **mit** oder **an Behältern, Becken, Speicherbecken, Ballons oder Korbflaschen**, die in der Z.1 angeführte Arbeitsstoffe oder explosionsgefährliche Arbeitsstoffe enthalten, sofern damit eine Gefährdung verbunden ist;
  3. Arbeiten **unter Verwendung gasförmiger Arbeitsstoffe**, sofern die Gefahr einer Verdrängung der Atemluft unter Erstickungsgefahr gegeben ist;
  4. Arbeiten, bei denen die Jugendlichen **polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen** ausgesetzt sind, die im Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, Steinkohlenpech, Steinkohlenrauch oder Steinkohlenstaub vorhanden sind;
  5. Arbeiten **mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4.**
- (2) **Jugendliche in Ausbildung** dürfen mit nach **Abs. 1 Z. 1 bis 4** verbotenen Arbeiten unter Aufsicht beschäftigt werden.
  - (3) **Verboten** sind Arbeiten, bei denen **weibliche Jugendliche** der Einwirkung von
    1. Blei, seinen Legierungen und Verbindungen oder
    2. Benzol

in einem Maße ausgesetzt sind, dass Eignungsuntersuchungen und Folgeuntersuchungen nach § 92 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020, notwendig wären.

(4) **Verboten** sind folgende Arbeiten **mit explosions- und brandgefährlichen Arbeitsstoffen**:

1. Arbeiten unter Verwendung von hochentzündlichen Arbeitsstoffen und von Arbeitsstoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln, wenn dabei auf Grund der beim Arbeitsvorgang auftretenden Menge und Konzentration dieser Arbeitsstoffe Gefahren für Sicherheit und Gesundheit auftreten können;
2. Arbeiten unter Verwendung von leichtentzündlichen und von brandfördernden Arbeitsstoffen, wenn dabei auf Grund der beim Arbeitsvorgang auftretenden Menge und Konzentration dieser Arbeitsstoffe Gefahren für Sicherheit und Gesundheit auftreten können; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, unter Aufsicht;
3. Arbeiten mit explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen; erlaubt ist die Bereitstellung für Verkauf, Transport und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und F2 gemäß § 11 iVm § 47 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 *in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013*.

### § 3

#### **Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen**

- (1) Verboten sind Arbeiten, bei denen der Auslösegrenzwert für Vibrationen bei beruflicher Exposition gemäß § 4 der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (NÖ LFW LV-VO), LGBl. 9020/16-1, überschritten wird.
- (2) Verboten sind Arbeiten
  1. unter Einwirkung von elektromagnetischen Feldern im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz in Bereichen, in denen die Referenzwerte (Auslösewerte) für berufliche Exposition nach dem Stand der Technik überschritten sind; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, unter Aufsicht;



2. mit Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, unter Aufsicht;
  3. unter Verwendung von Lampen der Risikogruppe 3 oder Leuchten (Gehäuse) mit vergleichbarem Risiko im Hinblick auf künstliche inkohärente optische Strahlung; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, unter Aufsicht.
- (3) Verboten sind Arbeiten in Strahlenbereichen ionisierender Strahlung im Sinn des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969 in der Fassung *BGBl. I Nr. 106/2013*.

## § 4

### **Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen**

Verboten sind Arbeiten, die die **psychische oder physische Leistungsfähigkeit** Jugendlicher übersteigen. Zu letzteren zählen insbesondere:

1. das **Heben, Abstützen, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen, Wenden und sonstige Befördern von Lasten mit oder ohne Hilfsmittel**, soweit damit eine für Jugendliche unzuträgliche Beanspruchung des Organismus verbunden ist;
2. **Stemmarbeiten mit nicht kraftbetriebenen Arbeitsmitteln**, die nach § 3 Abs. 1 zulässig sind, soweit damit eine für Jugendliche unzuträgliche Beanspruchung des Organismus verbunden ist;
3. Arbeiten, bei denen eine **den Organismus besonders belastende Hitze** im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z. 2 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl.Nr. 354/1981 in der Fassung *BGBl. I Nr. 87/2013*, vorliegt; erlaubt für Jugendliche in Ausbildung, unter Aufsicht;
4. Arbeiten in **Räumen mit Temperaturen unter -10 Grad C**; erlaubt sind Arbeiten in Räumen mit Temperaturen von -10 Grad C bis -25 Grad C, wenn diese Tätigkeiten zwei Stunden täglich und zehn Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

## § 5

### Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

- (1) **Verboten** sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugsstellen bilden, oder durch andere Gefahrstellen eine besondere Gefahr von Verletzungen gegeben ist, sofern an den Arbeitsmitteln bestehende Unfallgefahren nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt sind, etwa durch Zweihandschaltung, Lichtschranken oder andere trennende Schutzvorrichtungen oder Schutzvorrichtungen. **Verbotene Arbeitsmittel** und **Arbeiten** sind insbesondere:

1. **Sägemaschinen** mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Sägegutes bzw. Handvorschub bei Maschinen mit beweglichem Säge Tisch, sowie handgeführte Sägemaschinen mit einer Nennleistung von mehr als 1200 Watt, ausgenommen Bandsägen für die Metallbearbeitung, Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen und Furniersägen; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Abschluss der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres, jeweils unter Aufsicht;
- 1a. **Motorkettensägen** ungeachtet der Nennleistung; unter Aufsicht fallweise erlaubt und zwar mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Abschluss der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres, jedenfalls aber erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn die Motorkettensägen dem Stand der Technik, zumindest den Sicherheitsanforderungen der ÖNORM EN ISO 11 681-1 und ÖNORM EN ISO 11681-2 entsprechen und die Jugendlichen entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen;

2. **Hobelmaschinen** mit rotierenden Messerwellen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Werkstückes oder der Maschine, ausgenommen handgeführte Hobelmaschinen mit einer Nennleistung von nicht mehr als 1200 Watt sowie Dickenhobelmaschinen;



erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach *Abschluss der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres*, jeweils unter Aufsicht;

3. **Fräsmaschinen** mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Werkstückes sowie handgeführte Fräsmaschinen mit einer Nennleistung von mehr als 1200 Watt, ausgenommen Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach *Abschluss der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres*, jeweils unter Aufsicht;
4. **Schneidemaschinen** mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Schneidegutes, ausgenommen Brot- und Wurstschneidemaschinen; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach *Abschluss der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres*, jeweils unter Aufsicht;
5. **Holzspalter** mit rotierenden Spaltwerkzeugen;
6. **Holzspalter** mit **nicht rotierenden** Spaltwerkzeugen; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach *Abschluss der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres*, jeweils unter Aufsicht, wenn der Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen zumindest den Sicherheitsanforderungen der ÖNORM EN 609-1 entspricht;
7. **Handgeführte Trennmaschinen** und **Winkelschleifer** mit einer Nennleistung von mehr als 1 200 Watt; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung,

mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach *Abschluss der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres*, jeweils unter Aufsicht;

8. **Bandschleifmaschinen**, ausgenommen handgeführte Bandschleifmaschinen mit einer Nennleistung von nicht mehr als 1200 Watt sowie Bandschleifmaschinen mit einer Funktion ähnlich der von Schleifböcken; erlaubt ab Beginn der Ausbildung; ausgenommen Kantenschleifmaschinen: diese erst nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach *Abschluss der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres*, jeweils unter Aufsicht;
9. **Pneumatisch oder elektrisch betriebene Scheren**; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung; mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach *Abschluss der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres*, jeweils unter Aufsicht;
10. **Stanzen und Pressen** mit Handbeschickung oder Handentnahme, deren im Fertigungsvorgang bewegliche Teile einen Hub von mehr als 6 mm haben können; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach *Abschluss der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres*, jeweils unter Aufsicht;
- 10a. **Zerkleinerungsmaschinen**;
11. **Knet-, Rühr- und Mischmaschinen**, bei denen die Beschickung während des Betriebs von Hand erfolgen muss und dadurch eine Gefährdung gegeben ist, ausgenommen Mischmaschinen für Bauarbeiten; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der

schulischen Berufsausbildung nach Abschluss der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht;

12. **Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen** durch rotierende Teile, Walzen, Bänder oder dergleichen, ausgenommen Drehmaschinen; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Abschluss der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres, jeweils unter Aufsicht;
13. **Furnierschälmaschinen**, Holzschälmaschinen und Furniermessermaschinen;
14. **Hebebühnen** und **Hubtische**, ausgenommen stationäre Hebebühnen und Hubtische; erlaubt nach 12 Monaten Ausbildung unter Aufsicht; erlaubt für alle Jugendliche ab dem vollendeten 17. Lebensjahr;
15. **Bolzensetzgeräte**;
16. **Schlachtschussapparate** und **Betäubungszangen**;
17. **Dampfkessel** und Druckbehälter für Dämpfe sowie Wärmekraftmaschinen, soweit diese in den Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 Z. 1 und § 3 Abs. 1 Z. 2 lit.a und b des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992 in der Fassung *BGBl. I Nr. 28/2012*, fallen;
18. **Bedienung von Schlepliften**; erlaubt ist das Zureichen von Bügeln für alle Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr;
19. **Führen von Bauaufzügen**;
20. **Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln** und Lenken von Kraftfahrzeugen; erlaubt ist die Bedienung von handgeführten selbstfahrenden Arbeitsmitteln (z.B. selbstfahrender Rasenmäher, Bodenfräse, Wurzelballengrabgeräte)

nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Abschluss der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres, jeweils unter Aufsicht; erlaubt ist weiters das Lenken von Kraftfahrzeugen für Jugendliche, die einen Lernfahrausweis oder eine Lenkberechtigung auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften besitzen;

21. **Einschießen von Waffen**; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, unter Aufsicht;
22. Bedienen von **Hebezeugen**; erlaubt ist die Bedienung von Ladehilfen (Ladebagger, Ladekränen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 5 t und einem Lastmoment von nicht mehr als 10 tm, Ladebordwände, Kippeinrichtungen usw.), die mit einem Kraftfahrzeug fest verbunden sind, durch Jugendliche nach 24 Monaten Ausbildung unter Aufsicht, wenn die zu bewegende Last 1,5 t nicht überschreitet; erlaubt ist die Bedienung von Kippeinrichtungen für Ladegut durch Jugendliche, die über eine Lenkberechtigung auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften verfügen;
23. Bedienen von **Plasma-, Autogen- und Laserschneideanlagen**; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, unter Aufsicht, sofern § 6 Z. 7 nicht anderes bestimmt;
24. **Schweißarbeiten**; erlaubt ab Beginn der Ausbildung, unter Aufsicht, sofern § 6 Z. 7 nichts anderes bestimmt; erlaubt für alle Jugendliche ab dem vollendeten 17. Lebensjahr;
25. Bedienen von **Beförderungsanlagen**; erlaubt mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr unter Aufsicht, wenn die Beförderungsanlagen zumindest den Sicherheitsanforderungen der ÖNORM M 9613 entsprechen.



- (2) **Ausgenommen** von den Verboten nach Abs. 1 Z. 1 bis 14 und 22 sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die ausschließlich durch menschliche Arbeitskraft angetrieben werden.
- (3) Jugendliche dürfen mit **Störungsbeseitigung, Einstell-, Wartungs-, Programmier-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten** an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln, sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 1 beschäftigt werden, soweit dies gefahrlos möglich ist.

## § 6

### **Sonstige gefährliche sowie belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge**

#### **Verboten sind folgende Arbeiten:**

1. Arbeiten auf **Anlegeleitern**, wenn die mögliche Absturzhöhe mehr als 5 m beträgt und Arbeiten auf **Stehleitern**, wenn die mögliche Absturzhöhe mehr als 3 m beträgt; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung für unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Jugendliche bei günstigen Witterungsverhältnissen, unter Aufsicht;
2. Arbeiten beim **Aufstellen** und **Abtragen** von **Gerüsten** sowie bei der Instandhaltung von aufgestellten Gerüsten aller Art, ausgenommen einfache Bockgerüste;
3. Arbeiten **auf Gerüsten** ausgenommen auf einer Höhe von bis zu 4 m unter Aufsicht;
4. **Abbrucharbeiten** im Hoch- und Tiefbau, bei denen eine Gefährdung durch ab- oder einstürzendes Material besteht;
5. **Untertagebauarbeiten**; erlaubt für alle Jugendliche ab dem vollendeten 17. Lebensjahr; diese Ausnahme gilt nicht für Sicherheitsarbeiten;
6. Arbeiten an unter **Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen**, wenn die Nennspannung

- über 25 V Wechsel- oder 60 V Gleichspannung beträgt; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, unter Aufsicht;
7. Schweiß- und **Schneidearbeiten** unter erschwerten Arbeitsbedingungen, etwa in engen Räumen oder Behältern, an beengten Arbeitsplätzen oder unter belastenden raumklimatischen Bedingungen; erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, unter Aufsicht;
  8. **Betreiben von Bahnen**, wie Materialbahnen, Anschlussbahnen, Feldbahnen, Materialeilbahnen und Seilbringungsanlagen sowie **Arbeiten im Gefahrenbereich von Bahnen**; bei Materialeilbahnen und Seilbringungsanlagen: erlaubt nach 18 Monaten Ausbildung, unter Aufsicht;
  9. die **Beschäftigung auf Fahrzeugen und Schwimmkörpern** im Sinne des **Schiffahrtsgesetzes**, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung *BGBl. I Nr. 180/2013*, und auf Seeschiffen im Sinne des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl.Nr. 174/1981, in der Fassung *BGBl. I Nr. 180/2013*; erlaubt ab Beginn der Ausbildung unter Aufsicht oder für Jugendliche, die ein Befähigungszeugnis entsprechend der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technik über die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW), BGBl. II Nr. 228/2000 in der Fassung BGBl. II Nr. 346/2005, besitzen, oder Dienstleistungen ausüben, die nicht mit dem Schiffsbetrieb im Zusammenhang stehen;
  10. das **Feilbieten im Umherziehen**;
  11. die Beschäftigung von Jugendlichen **an Verkaufsstellen vor Geschäften** im Freien; erlaubt ist die Beschäftigung bis zu zwei Stunden täglich ab Beginn der Ausbildung;
  12. Arbeiten mit **wilden** oder **giftigen Tieren in Tier-schauen**; erlaubt ist nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht die Betreuung solcher Tiere;
  13. die **industrielle Schlachtung** von Tieren.

## § 7

### **Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen**

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit Bescheid die Beschäftigung Jugendlicher trotz Vorliegens eines Verbots nach den §§ 2 bis 6 unter Bedingungen, jedenfalls unter Aufsicht, zulassen, wenn dies für die Ausbildung unbedingt erforderlich ist und nach den besonderen Umständen des Einzelfalles dadurch der Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit Jugendlicher nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion über die Verbote nach den §§ 2 bis 6 hinaus durch Bescheid die Beschäftigung Jugendlicher mit Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit Jugendlicher verbunden sind, untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.
- (3) Über Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Bewilligung von Ausnahmen die zuständige Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zu hören.

## § 8

### **Auflegen der Verordnung und der *Entscheidungen***

Dienstgeber, die Jugendliche beschäftigen, haben einen Abdruck dieser Verordnung und eine Ablichtung von *Entscheidungen* nach § 7 an geeigneter, für die Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

## § 9 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich **auf Frauen und Männer in gleicher Weise**. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## § 10 Anzuwendende Regeln der Technik

- (1) Von den in der Verordnung zitierten ÖNORMEN gilt jeweils folgende Ausgabe:

ÖNORM	TITEL	AUSGABE
EN ISO 11681-1	Forstmaschinen – Sicherheitstechnische Anforderungen und <i>Prüfungen</i> für tragbare Kettensägen Teil1: Kettensägen für die Waldarbeit (ISO 11681-1:2011)	<i>1. April 2012</i>
EN ISO 11681-2	Forstmaschinen – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen für tragbare Kettensägen – Teil 2: Kettensägen für die Baumpflege (ISO 11681-2:2011)	<i>1. April 2012</i>

EN 609-1	Land- u. Forstmaschinen – Sicherheit von Holzspalt- maschinen – Teil 1: Keilspalt- maschinen	1. Juni 2010
M 9613	Landwirt- schaftliche <i>Greiferanlagen</i> Bauvorschriften	1. September 2007

- (2) Den in Abs. 1 genannten ÖNORMEN sind gleichwertige technische Normen, die in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedsstaat in Geltung stehen, gleichzuhalten.

## **§ 11**

### **Umgesetzte EU-Richtlinien**

*Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:*

1. *Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz, ABI.Nr. L 216 vom 20. August 1994, S. 12;*
2. *Richtlinie 2006/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche und optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABI.Nr. L 114 vom 27. April 2006, S. 38.*

